



Beleuchtender Bericht

Abstimmung vom 13. Juni 2021

Vorlagen:

Politische Gemeinde Bachs

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bachs

Primarschulgemeinde Bachs

Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Bachs

INHALTSVERZEICHNIS

Gemeinsame Ausführungen

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------------	---

Politische Gemeinde (Stimmzettel rosa)

1. Ausgangslage	5
2. Wesentliche Änderungen	5
3. Vorprüfungsverfahren.....	7
4. Inkraftsetzung.....	7
5. Abstimmungsfrage.....	7
6. Antrag / Abstimmungsempfehlung Gemeinderat	7
7. Antrag / Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission.....	8

Primarschulgemeinde (Stimmzettel hellgrün)

1. Ausgangslage	9
2. Wesentliche Änderungen	9
3. Vorprüfungsverfahren.....	10
4. Inkraftsetzung.....	11
5. Abstimmungsfrage	11
6. Antrag / Abstimmungsempfehlung Primarschulpflege.....	11
7. Antrag / Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission.....	12

Beilagen:

- **Neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bachs**

- **Neue Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Bachs**

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Gemeinderat sowie die Primarschulpflege befassen sich seit längerer Zeit mit einer Überarbeitung ihrer Gemeindeordnungen. Am 1. Januar 2018 trat das revidierte Gemeindegesetz des Kantons Zürich mit der dazugehörigen Verordnung in Kraft. Die Gemeinden haben nun ihr kommunales Recht spätestens per 1. Januar 2022 an die übergeordneten kantonalen Vorgaben anzupassen. Die vom Gemeinderat sowie von der Primarschulpflege ausgearbeiteten Gemeindeordnungen gelangen deshalb zur Abstimmung. Der Gemeinderat sowie die Primarschulpflege sind überzeugt, mit den vorliegenden revidierten Gemeindeordnungen auf die Bedürfnisse der Gemeinde Bachs zugeschnittene Regelwerke vorlegen zu können.

Abstimmungsfrage Politische Gemeinde Bachs

„Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bachs annehmen?“

Abstimmungsfrage Primarschulgemeinde Bachs

„Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Bachs annehmen?“

Die neuen Gemeindeordnungen sind in der Beilage ersichtlich. Die «alten» Gemeindeordnungen können bei Bedarf unter den entsprechenden Rubriken auf www.bachs.ch (unter VERWALTUNG/Onlineschalter) oder www.primarschule-bachs.ch (unter MEHR/Publikationen) heruntergeladen werden.

Beleuchtender Bericht der Politische Gemeinde Bachs



1. AUSGANGSLAGE

Die geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bachs stammt aus dem Jahr 2007. Im Zuge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 ist die Gemeindeordnung zu revidieren. Denn die kantonale Gesetzgebung verlangt von allen Zürcher Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte innert vier Jahren.

Als Basis für die Revision der Gemeindeordnung wurde die Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich zugezogen. In der Musterordnung werden zu einzelnen Themen verschiedene Varianten vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat sich jeweils für die Variante entschieden, die ihm für eine Gemeinde in der Grössenordnung der Gemeinde Bachs am sinnvollsten erschien. Weiter wurde das Ziel verfolgt, wie bisher eine schlanke Gemeindeordnung zu erstellen und nur wo wirklich sinnvoll und ausgewiesen Anpassungen vorzunehmen. Bewährtes soll beibehalten werden.

2. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Die neue Gemeindeordnung ist nun wieder dem kantonalen Recht angepasst (Begrifflichkeiten, Befugnisse, systematischer Aufbau, etc.). Folgende wesentliche Änderungen bedürfen einer speziellen Erläuterung:

Finanzkompetenzen des Gemeinderates (vgl. Art. 26):

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates waren bisher in Anbetracht der Gemeindegrösse eher grosszügig ausgelegt. Neue im Budget enthaltene jährliche wiederkehrende Ausgaben von Fr. 75'000 werden auf 50'000 reduziert.

Zudem werden auch Zusatzkredite und neue nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben von Fr. 75'000 auf Fr. 50'000 reduziert. Dies höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr (ehemals Fr. 300'000). Auch die wiederkehrenden Ausgaben sollen von Fr. 30'000 auf Fr. 20'000 reduziert werden, dies bei maximal Fr. 60'000 im Jahr (ehemals Fr. 120'000).

Die nachfolgende tabellarische Übersicht erleichtert die Darstellung der zukünftigen Finanzkompetenzen:

Kompetenz in Franken Finanzgeschäft	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	
			alt	neu
1. Neue im Budget enthaltene Ausgaben:				
• einmalig	über 1'000'000	über 300'000 bis 1'000'000	bis 300'000	bis 300'000
• wiederkehrend	über 150'000	über 50'000 bis 150'000	bis 75'000	bis 50'000
2. Zusatzkredite und neue nicht im Budget enthaltene Ausgaben:				
• Einmalig maximal pro Jahr	über 500'000	über 50'000 bis 500'000	bis 75'000 300'000	bis 50'000 150'000
• wiederkehrend maximal pro Jahr	über 50'000	über 20'000 bis 50'000	bis 30'000 120'000	bis 20'000 60'000

Mitglieder des Wahlbüros (vgl. Art. 23):

Die Wahl der Wahlbüromitglieder soll aus verfahrensökonomischen Gründen neu durch den Gemeinderat erfolgen (früher Gemeindeversammlung). So kann er flexibel und unkompliziert Ersatzwahlen vornehmen, wenn dies infolge eines gewünschten Austrittes von Wahlbüromitgliedern notwendig wird.

Zuständigkeit der Bürgerrechtserteilung (vgl. Art. 25):

Mit der neuen Gemeindeordnung soll die Kompetenz zur Einbürgerung vollumfänglich dem Gemeinderat übertragen werden. Heute besteht eine Zweiteilung in der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Gemeindeversammlung. So ist der Gemeinderat abschliessend zuständig für Bewerber mit der «Pflicht zur Aufnahme», die Gemeindeversammlung für Bewerber mit dem «Recht zur Aufnahme». Der Gemeinderat hat als Exekutivorgan Zugang zu allen relevanten Akten und ist folglich die geeignete Instanz, um eine sorgfältige und rechtsgleiche Durchführung des Einbürgerungsverfahrens zu gewährleisten. Das Einbürgerungsverfahren stellt gemäss Definition des Bundesgerichtes keine politische Handlung, sondern einen Verwaltungsakt dar. Ein weiterer Grund für die Bündelung der Einbürgerungskompetenz beim Gemeinderat ist nicht zuletzt die Rechtsprechung. Im Einbürgerungsverfahren wird über die Rechtsstellung einzelner Personen entschieden. Die Bundesverfassung verlangt, dass den Gesuchstellern das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Wird dieses verweigert, heben die Gerichte den Entscheid als verfassungswidrig auf. Bei Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs durch die Gemeindeversammlung hat der Versammlungsleiter nach den Gründen zu fragen und darüber abstimmen zu lassen. Wird keine rechtsgenügende Begründung angegeben, können die übergeordneten Instanzen die Einbürgerung verfügen. Das vermag nicht zu befriedigen. Der Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheiden kann der vom Volk gewählte Gemeinderat am besten nachkommen.

Offenlegung von Interessensbindungen (vgl. Art. 18)

Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus §42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Mit der neuen Gemeindeordnung werden deshalb sämtliche Behördenmitglieder (beispielsweise Gemeinderat und RPK) verpflichtet, Angaben über berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften sowie Organstellungen zu veröffentlichen.

3. VORPRÜFUNGSVERFAHREN

Die neue Gemeindeordnung wurde einer Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich unterzogen und erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen.

4. INKRAFTSETZUNG

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

5. ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bachs annehmen?

6. ANTRAG / ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen. Die neue Gemeindeordnung ist zeitgemäss und entspricht nach der Revision den rechtlichen Vorgaben des Kantons Zürich.

Bachs, 16. März 2021

Gemeinderat Bachs

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Emanuel Hunziker

Adrian Wild

7. ANTRAG / ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes ist eine Totalrevision der Gemeindeordnung nötig, damit die kommunale Verfassung mit dem neuen Gemeindegesetz wieder im Einklang steht.

Die Leitlinien des Gemeinderates Bachs waren, Bewährtes beizubehalten, die Grundzüge der Gemeindeorganisation weiterzuführen und Notwendiges zu ändern.

Die Genehmigung der Gemeindeordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung. Nach der Rechtskraftbescheinigung durch den Bezirksrat kann die neue Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt bis spätestens 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neue Gemeindeordnung geprüft und festgestellt, dass diese aus strikter finanzpolitischer Betrachtung sinnvoll ist.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung der Totalrevision der Gemeindeordnung Bachs zuzustimmen.

Bachs, 28. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Bachs

Der Präsident

Die Aktuarin

Stephan Hischier

Claudia Lüscher

Beleuchtender Bericht der Primarschulgemeinde Bachs



1. AUSGANGSLAGE

Das neue Gemeindegesetz verlangt die Überarbeitung aller Gemeindeordnungen. Die aktuell gültige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2007. Die Schulpflege hat sich an diversen Sitzungen mit der neuen Gemeindeordnung befasst. Diese basiert auf der Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden. Ebenfalls wurde die Gemeindeordnung mit dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin diskutiert und aufeinander abgestimmt. Am 22. Oktober 2020 hat die Schulpflege die Gemeindeordnung zu Händen der Prüfung durch das Gemeindeamt verabschiedet.

2. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Die «alte» Gemeindeordnung finden Sie unter www.primarschule-bachs.ch / **Mehr / Publikationen / Gesetzessammlung**. Dort ist ebenfalls die neue ersichtlich. In der Hauptsache bietet das neue Recht den Gemeinden vor allem bei der Organisation von Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Die Schulpflege hat innerhalb dieses Rahmens nur wenige Änderungen vorgenommen. Die Grundzüge der geltenden Gemeindeordnung wurden aber nicht grundlegend verändert.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Eine grundsätzliche Neuerung in der Gemeindegesetzgebung besteht darin, dass in der Gemeindeordnung nur noch die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrigen Definitionen zur Behörden- und Verwaltungsorganisation werden in einzelnen Erlassen festgehalten und im Detail geregelt.

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindeexekutive den Begriff «Gemeindevorstand» ein. Die Gemeindeordnung kann jedoch für den Gemeindevorstand andere Bezeichnungen festlegen. In der Primarschule Bachs soll die Gemeindeexekutive weiterhin als «Schulpflege» bezeichnet werden (vgl. Art. 3 neue Gemeindeordnung).

Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten sind neu zwingend der Urnenabstimmung unterworfen und können nicht mehr wie bisher an der Schulgemeindeversammlung beschlossen werden. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für gewisse Zusammenarbeitsverträge an der Urne zu erfolgen (vgl. Art. 10 neue Gemeindeordnung).

Die Finanzbefugnisse wurden mit denjenigen der politischen Gemeinde abgestimmt. Diverse Ausgabenkompetenzen für die Gemeindevorstände wurden gesenkt. Für im Budget enthaltene, jährlich wiederkehrende Geschäfte wurde die Ausgabenkompetenz im Einzelfall von Fr. 75'000 auf Fr. 50'000 gesenkt. Ebenfalls gilt für Zusatzkredite und nicht im Budget enthaltene Ausgaben neu eine Ausgabenkompetenz für die Schulpflege von Fr. 50'000 (vorher Fr. 75'000) für einmalige Ausgaben und Fr. 20'000 (vorher Fr. 30'000) für wiederkehrende Ausgaben. Die weiteren Finanzkompetenzen wurden gestrafft aber nicht verändert (vgl. Art. 27 und Anhang).

Kompetenz in Franken Finanzgeschäft	Urnenab- stimmung	Gemeinde- versammlung	Schul- pflege	Änderungen
1. Neue im Budget enthaltene Ausgaben:				
• einmalig	über 1'000'000	über 300'000	bis 300'000	
• jährlich wiederkehrend maximal pro Jahr	über 150'000	über 50'000	bis 50'000 300'000	vorher bis 75'000
2. Zusatzkredite und neue nicht im Budget enthaltene Ausgaben (nicht gebunden):				
• einmalig maximal pro Jahr	über 500'000	über 50'000	bis 50'000 150'000	vorher 75'000 vorher 300'000
• jährlich wiederkehrend maximal pro Jahr	über 50'000	über 20'000	bis 20'000 60'000	vorher 30'000 vorher 120'000
3. Weitere Finanzkompetenzen:				
Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen:	über 1'000'000	über 300'000 bis 1'000'000	bis 300'000	
• Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen	über 1'000'000	über 300'000 bis 1'000'000	bis 300'000	

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz. Die Mitglieder der Behörde werden zur Offenlegung verpflichtet. Die Angaben zu den Interessenbindungen werden veröffentlicht (vgl. Art. 19 neue Gemeindeordnung).

Gestützt auf das neue Gemeindegesetz kann die Schulpflege den Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts (vgl. Art. 21 neue Gemeindeordnung).

In der Schulgemeindeversammlung besteht neu die Möglichkeit eines fakultativen Referendums, welches von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden kann. Ist dies der Fall, wird über den von der Schulgemeindeversammlung gefassten Beschluss, erst endgültig an der nachträglichen Urnenabstimmung entschieden.

3. VORPRÜFUNGSVERFAHREN

Das Gemeindeamt würdigte die gute Arbeit und nahm nur wenige Anpassungen vor:

- Formeller Nachvollzug in Artikeln mit gleichem Inhalt
- Primarschulgemeinde und Budget als feste Begriffe
- Nachvollzug des teilrevidierten Volksschulgesetzes im Art. 21
- Straffung des Art. 26 Absatz 8
- Nachvollzug Finanzkompetenzen gemäss Tabelle im Text
- Tabelle Finanzkompetenzen in den Anhang
- Weitgehender Übertrag der administrativen Führung der Schule an die Schulverwaltungsleitung

4. INKRAFTSETZUNG

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

5. ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Bachs annehmen?

6. ANTRAG / ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG PRIMARSCHULPFLEGE

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten die Totalrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen. Die neue Gemeindeordnung ist zeitgemäss und entspricht nach der Revision den rechtlichen Vorgaben des Kantons Zürich.

Die Behörden und die Verwaltung erhalten Handlungsmöglichkeiten, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können.

Die Schulpflege empfiehlt ebenfalls die Zustimmung zur Revision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bachs des Gemeinderates (vgl. ab Seite 4).

Bachs, 18. März 2021

Primarschulpflege

Der Schulpräsident: Die Leiterin der Schulverwaltung:

Raphael Kern

Tina Hafen

7. ANTRAG / ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes ist eine Totalrevision aller Gemeindeordnungen nötig.

Die Schulpflege hat sich an diversen Sitzungen mit der neuen Gemeindeordnung befasst. Sie basiert auf der Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden. Ebenfalls wurde die Gemeindeordnung der Schule auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde abgestimmt.

Die Genehmigung der Gemeindeordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung. Nach der Rechtskraftbescheinigung durch den Bezirksrat kann die neue Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt bis spätestens 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Gemeindeordnung der Primarschule Bachs geprüft und für sinnvoll befunden.

Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschule Bachs zuzustimmen.

Bachs, 6. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Bachs

Der Präsident

Die Aktuarin

Stephan Hischier

Claudia Lüscher